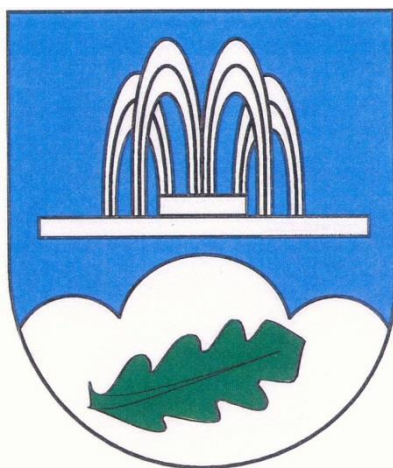


Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Birresborn vom 29.04.2022

Der Ortsgemeinderat von Birresborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:



INHALTSÜBERSICHT:

Friedhofssatzung.....	1
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck.....	3
§ 3 Schließung und Aufhebung.....	3
2. Ordnungsvorschriften.....	4
§ 4 Öffnungszeiten	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 * Ausführen gewerblicher Arbeiten.....	4
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften	5
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit.....	5
§ 8 Särge.....	5
§ 9 Grabherstellung	5
§ 10 Ruhezeit	6
§ 11 Umbettungen	6
4. Grabstätten	6
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten	6
§ 13 Reihen Einzelgrabstätten.....	7
§ 14 Wahlgrabstätten	7
§ 15 Urnengrabstätten.....	8
§ 15a Urnengrabstätten unter Bäumen.....	9

§ 16 Rasengrabstätten	9
5. Gestaltung der Grabstätten	10
§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften.....	10
6. Grabmale.....	10
§ 18 Grabmale.....	10
§ 19 Errichten und Ändern von Grabmalen.....	12
§ 20 Standsicherheit der Grabmale	12
§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	13
§ 22 Entfernen von Grabmalen.....	13
7. Herrichten und Pflege der Grabstätten	13
§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	13
§ 24 Vernachlässigte Grabstätten.....	14
8. Friedhofshalle.....	14
§ 25 Benutzen der Friedhofshalle	14
9. Schlussvorschriften	14
§ 26 Alte Rechte	14
§ 27 Haftung.....	14
§ 28 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 29 Gebühren	15
§ 30 Ehrenfriedhof	15
§ 31	15

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Birresborn gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Birresborn.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, und die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist eine Stunde nach Sonnenaufgang und bis eine Stunde vor Sonnenuntergang geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Werbedruckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte außerhalb einer Bestattungszeremonie zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn, ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Arbeitstage vorher anzumelden.

§ 6 * Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

*Fußnote zu § 6

Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 6.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen, dem Bestatter und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit seinem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen nach § 5 der Landverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beschaffen sein.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Die Särge für Kindergräber sollen höchstens 1,20 m lang, 0,35 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Einweisung der Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung ist zu beachten.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Verstorbene in Särgen beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit für Verstorbene in Urnen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte/ Wahlgrabstätte/ Rasengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/Wahlgrabstätte/Rasengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/ Wahlgrabstätte/ Rasengrabstätte die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG. Die Gemeinde ist bei öffentlichem Interesse berechtigt, Exhumierungen oder Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Die Nutzungsdauer und die Ruhezeit bleiben unberührt.

(8) Ein Leichnam oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden (Exhumierung).

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reiheneinzelgrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) gemischte Grabstätten,
- d) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
- e) Rasengräber als Sarg- oder Urnengrabstätte,
- f) Namenlose Reihenurnengrabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihen Einzelgrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur ein Leichnam sowie eine zusätzliche Urne bestattet werden, solange die Ruhezeit noch mehr als 15 Jahre besteht.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungsdauer) verliehen wird.

(2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabanlage zu pflegen.

(3) Wahlgrabstätten werden als Doppelgräber für Erdbestattungen vergeben. Rechte an neuen Mehrfachgrabstätten und Tiefengräbern werden nicht mehr vergeben.

(4) Während der Nutzungsdauer darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist oder wird. In jede Wahlgrabstätte können 2 Sargbestattungen sowie zwei Aschen beerdigt bzw. beigesetzt werden.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der

Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Rasenurnengrabstätten,
- b) in Urnenwahlgrabstätten,
- c) in Reihengrabstätten
- d) in Wahlgrabstätten
- e) in namenlosen Urnengrabstätten
- f) in Urneneinzelgrabstätten oder Urnentiefengrabstätten unter Bäumen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach mit Urnen belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. In eine Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 2 Aschen beigesetzt werden. Bei der Zweitbelegung des Urnenwahlgrabes wird die komplette Gebühr eines Urnenwahlgrabes berechnet und die Ruhefrist wieder auf 15 Jahre aufgestockt.

(3) Namenlose Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach mit Urnen belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Die Beisetzung der Urne erfolgt in einem Rasenfeld. Eine Bekanntgabe der genauen Grablage erfolgt nicht. Die Angehörigen verpflichten sich, auf jeglichen Trauerschmuck auf dem Rasen zu verzichten.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungsdauer) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.

(5) In vorhandene Einzelgräber kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden; in vorhandenen Doppelgräbern bis zu zwei Urnen mit Beachtung der Ruhezeit des Grabes.

(6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(8) Überurnen (Schmuckurnen) müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

§ 15a Urnengrabstätten unter Bäumen

(1) Die Asche der Verstorbenen wird in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich vorhandener Bäume eingebracht. Die Urnengrabstätten werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten (Tiefengrabstätten) angelegt. An jedem Baum können bis zu 12 Stellen belegt werden.

(2) Die Grabstätten sind zum Auffinden jeweils mit einer Registriernummer versehen, so dass jeder Baum eindeutig beschrieben ist.

(3) In Abstimmung mit dem Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 9 BestG kann ein Namensschild an der Grabstätte angebracht werden. Diese Namensschilder werden einheitlich von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.

(4) Grabpflege im herkömmlichen Sinne (etwa durch Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Veränderungen der Grabstätte oder des Bodens) ist in diesem Bereich nicht gestattet. Es ist insbesondere nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten oder Baulichkeiten zu errichten,
- Kränze, Blumenschmuck, Bildnisse oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- Kerzen und Lampen aufzustellen sowie
- Anpflanzungen vorzunehmen.

Nach der Beisetzung können Blumen an der Grabstätte niedergelegt werden. Die Blumen werden zwei Wochen nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten abgeräumt, um das Grab der Natur zu überlassen. Blumenschmuck nach diesem Zeitpunkt ist nicht gestattet.

(5) Die Pflege der Grabstätten im Bereich der Bestattung unter Bäumen obliegt der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde oder von ihr beauftragte Dritte dürfen Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 16 Rasengrabstätten

(1) Die Rasengräber werden als Reihengräber für Erd- bzw. Urnenbestattungen angelegt. Die Ruhefrist beträgt 25 bzw. 15 Jahre.

(2) In jeder Rasengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Bestattung erfolgen. In einem Reihengrab für Erdbestattung darf eine Urne beigesetzt werden. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit noch mindestens 15 Jahre beträgt.

Wird die Beisetzung in einem Urnendoppelgrab als Rasengrab gewünscht, ist dies bereits vor der ersten Beisetzung zu vereinbaren.

(3) Die Grabstätten sind durch die Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung/Bestattung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät.

(4) Die Pflege der Grabplatte und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von Beauftragten der Ortsgemeinde durchgeführt.

(5) Für die Pflegearbeiten des Rasens, die Beschaffung der Grabplatte und das wiederkehrende Verfüllen und Einsähen der abgesackten Grabstätten sowie die evtl. Neuverlegung der Namensplatten erhebt die Ortsgemeinde zusätzlich zu der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Die Gebühr wird als Pauschale für Grabstelle und Pflegeaufwand beim Erwerb der Grabstelle erhoben.

(6) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Namenstafeln aus Basalt in der Größe von 50 x 50 cm. In die Platten werden Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr eingraviert. Erhabene Buchstaben und Zahlen sind nicht zulässig. Die Namenstafeln werden von der Ortsgemeinde eingebaut.

(7) Die Rasenflächen dürfen in der Zeit vom 01.05. bis 31.10. des Jahres nicht geschmückt werden (Blumen, Grableuchten u.a.).

(8) Ein genereller Rechtsanspruch für das Belegen von Rasengräbern besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Rasengräbern nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihen- oder Wahlgräbern.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 18

Grabmale

(1) Die Grabmale sollen folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Natursteine sind zugelassen, wobei Höhen und Breiten im Einzelfall je nach Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung festzulegen sind. Es sollte sich weitestgehend an den Maßen der stehenden Grabmale orientiert werden.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
 3. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben,
 4. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
auf Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren

- Stehende Grabmale:

Höhe:	max. 70 cm
Breite:	max. 50 cm
Mindeststärke:	10 cm

- Stelen

Höhe:	max. 100 cm
-------	-------------

Breite: max. 30 cm
Stärke: 15 cm bis 30 cm

- Liegende Grabmale:

Länge: max. 50 cm
Breite: max. 45 cm
Mindeststärke: 8 cm

auf Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre

- Stehende Grabmale:

Höhe: max. 90 cm
Breite: max. 80 cm
Mindeststärke: 10 cm

- Stelen:

Höhe: max. 120 cm
Breite: max. 45 cm
Stärke: 15 bis 30 cm

- Liegende Grabmale:

Länge: max. 70 cm
Breite: max. 50 cm
Mindeststärke: max. 10 cm

Doppelgräber:

- Stehende Grabmale:

Höhe: max. 100 cm
Breite: max. 150 cm
Mindeststärke: 10 cm

- Stelen:

Höhe: max. 120 cm
Breite: max. 60 cm
Stärke: 15 bis 30 cm

- Liegende Grabmale:

Länge: max. 120 cm
Breite: max. 80 cm
Mindeststärke: 10 cm

Urnengrabstätten:

1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,75 x 0,70 m, Höhe max. 0,70 m
2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,80 m x 0,80 m.
3. Grabplatten der Rasengrabstätten quadratischer Grundriss 0,40 x 0,40 m.

(3) Die Einzelgrabstätten haben folgende Maße:

- fertiges Grabbeet 1,20 m x 0,60 m für Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr,
- fertiges Grabbeet 2,10 m x 0,90 m für Verstorbene über 5 Jahre auch in Rasengräbern.

(4) Die Doppelgrabstätte hat folgende Maße:

- fertiges Grabbeet für 2,10 m x 2,00 m

(5) Die Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber haben ein Maß von 0,80 m x 0,80 m. Urnengräber und Urnenwahlgräber als Rasengräber haben ein Maß von 0,40 x 0,40 m.

(6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

(7) Bedingt durch den schweren Lehmboden werden auf Einzel- wie auch auf Doppelgrabstätten ganze Grababdeckungen nicht zugelassen. Alternativ sollten die Nutzungsberechtigten auf Einzel- und Doppelgräbern liegende Grabmale in Form von Teilabdeckungen wählen, wenn ca. 1/3 der Grabfläche für gärtnerische Anlagen zur Bepflanzung frei bleibt. Urnengräber außerhalb der Reihen für Rasen-Urnengrabstätten dürfen mit einer Platte von 0,80 m x 0,80 m abgedeckt werden.

§ 19

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Fundamentierungen und Grabsteinbefestigungen sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften „Friedhöfe und Krematorien VSG 4.7“ und deren Durchführungsanweisungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland sowie die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- Stein- und Bildhauerhandwerks herzustellen.

§ 20

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(3) Die Grabstätten sind wie folgt zu räumen.

- a) die gesamte Bepflanzung ist zu entfernen,
- b) die Grabmale, -einfassungen und -abdeckplatten müssen einschließlich der Fundamente entfernt werden,
- c) die Grabstätte ist auf natürliches Höhenniveau mit Erde wieder aufzufüllen und mit Gras einzusähen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei allen Grabarten der Nutzungsberechtigte oder der Verantwortliche gemäß § 9 BestG verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Alle Arten der Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Grabbepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht höher als 1,20 m sein und über die seitlichen

Grabbegrenzungen nicht hinausragen; andernfalls ist die Friedhofsverwaltung dazu bevollmächtigt, die Ordnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder herzustellen.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 24

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf Kosten des Verantwortlichen herrichten oder einebnen lassen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung auf die für ihn maßgeblichen Folgen nach § 22 hinzuweisen.

(2) Erfolgt durch den Verantwortlichen aus Abs. 1 keine Reaktion oder ist der Verantwortliche nicht bekannt bzw. nicht ohne Weiteres zu ermitteln, erfolgt vor Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte für einen Monat.

8. Leichenhalle

§ 25

Benutzen der Friedhofshalle

(1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Friedhofshalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung des infektiösen Leichnams bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3, Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
 8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21),
 9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 7),
 11. Grabstätten entgegen § 18 Abs. 8 mit Grababdeckungen versieht,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
 13. die Friedhofshalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt,
 14. jegliche Werbung anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung i. V. mit der Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 30 Ehrenfriedhof

- (1) Für den Ehrenfriedhof Birresborn gelten nur die §§ 5 und 6 dieser Friedhofssatzung. Darüber hinaus gelten für den Ehrenfriedhof Birresborn die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 01.07.1965 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Unterhaltung der baulichen Anlagen (Friedhofshalle und Umfassungsmauer) und der Zufahrtswege sowie die Unterhaltung und Pflege der Grabstätten einschließlich der Bepflanzung obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Einpflanzungen jeglicher Art sind nicht gestattet. Zugelassen sind lediglich Schnittblumen in Vasen und Topfpflanzen. Kränze, Gebinde und Grablaternen dürfen die einheitliche Grabbepflanzung nicht beeinträchtigen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 11.12.2012 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Birresborn, 29.04.2022

gez.
Christiane Stahl
(Ortsbürgermeisterin)

(Siegel)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Birresborn, 29.04.2022

gez.
Christiane Stahl
(Ortsbürgermeisterin)

(Siegel)